

ZUGANGS- UND PRÜFUNGSORDNUNG

für das weiterbildende Zertifikatsstudium DSHS Athletiktrainer vom 15.11.2010

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für die Weiterbildungsmaßnahme „DSHS Athletiktrainer“ an der Deutschen Sporthochschule Köln.

§ 2

Zulassung

- (1) Zur Weiterbildung hat Zugang, wer ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen kann oder die erforderliche Eignung im Beruf erworben hat.
- (2) Zur Weiterbildung kann ferner Zugang erhalten, wer eine Ausbildung in Physiotherapie oder Krankengymnastik abgeschlossen hat und eine Tätigkeit als Übungsleiter bzw. Trainer im Sport nachweist.
- (3) Zu ausgewählten Modulen des weiterbildenden Studiums kann Zugang erhalten, wer das Vordiplom oder das Basisstudium eines sportwissenschaftlichen Studiums abgeschlossen hat.

§ 3

Prüfungsausschuss

Für die Organisation und Kontrolle der sachgerechten Durchführung der Prüfungen ist der Prüfungsausschuss zuständig. Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. der/dem Vorsitzenden in der Person der Leiterin/des Leiters der Universitären Weiterbildung
2. der/dem nominierten wissenschaftlichen Beraterin/Berater der Weiterbildungsmaßnahme
3. der/dem Weiterbildungsleiterin/Weiterbildungsleiter

§ 4

Prüfende

Die Prüfung wird von der/dem wissenschaftlichen Beraterin/Berater der Weiterbildungsmaßnahme sowie von der/dem Weiterbildungsleiterin/Weiterbildungsleiter abgenommen.

Die/der Leiterin/ Leiter der Universitären Weiterbildung bestimmt für die Prüfenden jeweils eine Vertreterin/einen Vertreter. Den Prüfungsvorsitz hat die/der wissenschaftliche Beraterin/Berater der Weiterbildungsmaßnahme. Das Mitglied des Prüfungsausschusses nach § 3 Ziffer 1 hat das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

§ 5

Zulassung zur Prüfung

- (1) Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Weiterbildungsmaßnahme „DSHS Athletiktrainer“ an der Deutschen Sporthochschule teilgenommen hat.
- (2) Für die Zulassung zur Prüfung wird die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Weiterbildungsveranstaltungen vorausgesetzt. Für die regelmäßige Teilnahme ist die 85%ige Anwesenheitspflicht in den Veranstaltungen erforderlich. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten ist die Zulassung zur Prüfung nur möglich, wenn die Entschuldigungsgründe durch die Universitäre Weiterbildung ggf. unter Auflage anerkannt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6

Prüfungsformen

- (1) Für die Prüfung kommen folgende Prüfungsformen in Betracht:
 1. Schriftlich, in Form einer Klausurarbeit über zwei Zeitstunden.
 2. Mündlich über ca. 15 Minuten.

Die Prüfung wird in deutscher Sprache abgehalten.

- (2) Die Form der Erbringung der Prüfungsleistung sowie weitere Einzelheiten zum Verfahren werden von der Universitären Weiterbildung spätestens vier Wochen vor dem Termin, zu dem die Prüfungsleistung zu erbringen ist, in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 7

Bewertung der Weiterbildungsprüfung

Für die Bewertung der Prüfung gelten folgende Maßstäbe:

Schriftliche Prüfung:

Werden mindestens 50 % der Prüfungsfragen richtig beantwortet, ist die Teilprüfung bestanden.

Die Prüfungsleistungen der schriftlichen Prüfung werden bewertet mit:

„gut“ (80 % der Prüfungsfragen richtig beantwortet)

„entspricht noch den Anforderungen“ (50 % - 79 % der Prüfungsfragen richtig beantwortet)

„entspricht nicht den Anforderungen“ (unter 50 % der Prüfungsfragen richtig beantwortet)

Mündliche Prüfung:

Werden mindestens 50 % der Prüfungsfragen richtig beantwortet, ist die Teilprüfung bestanden.

Die Prüfungsleistungen der mündlichen Prüfung werden bewertet mit:

„gut“ (80 % der Prüfungsfragen richtig beantwortet)

„entspricht noch den Anforderungen“ (50 % - 79 % der Prüfungsfragen richtig beantwortet)

„entspricht nicht den Anforderungen“ (unter 50 % der Prüfungsfragen richtig beantwortet)

Die Prüfung insgesamt ist „bestanden“, wenn beide Teilprüfungen bestanden wurden.

Die Prüfung ist „mit besonderem Erfolg bestanden“, wenn beide Teilprüfungen mit „gut“ bestanden wurden.

§ 8

Wiederholung der Prüfung

- (1) Wird die Weiterbildungsprüfung nicht bestanden, können die Teilprüfungen, die nicht bestanden worden sind, wiederholt werden. Bestandene Teilprüfungen werden auf die Wiederholungsprüfung angerechnet.
- (2) Die Prüfung kann in dem Prüfungszeitraum der nächst folgenden Weiterbildung wiederholt werden, dabei wird eine Prüfungsgebühr in Höhe von 100,00 € erhoben.
- (3) Eine zweite Wiederholungsprüfung ist ausgeschlossen.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch

- (1) Versäumt ein/eine Kandidat/Kandidatin einen Prüfungstermin ganz oder teilweise, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, die Gründe für das Versäumnis liegen nicht im Verschulden des/der Kandidaten/Kandidatin und werden in entsprechender Form nachgewiesen. Über die Anerkennung der Gründe für ein Versäumnis entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Falle der Anerkennung findet § 8 Abs. 2 Anwendung.
- (2) Tritt ein/eine Kandidat/Kandidatin bis 1 Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von der Prüfung unter schriftlicher Angabe von Gründen zurück und diese Gründe werden vom Prüfungsausschuss als stichhaltig anerkannt, findet § 8 Abs. 2 Anwendung.
- (3) Versucht ein Prüfling sich durch Täuschung, Verwendung nicht gestatteter Hilfsmittel oder Plagiat vor oder während der Prüfung einen Vorteil zu verschaffen, gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden. Die/der Leiterin/Leiter der Universitären Weiterbildung und die/der nominierte wissenschaftliche Beraterin/Berater der Weiterbildungsmaßnahme behalten sich vor, über eine erneute Prüfungszulassung zu entscheiden.

§ 10

Zertifikat

Das Zertifikat wird spätestens 6 Wochen nach Abschluss der bestandenen Prüfung ausgehändigt. Das Zertifikat wird von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Teilnehmer nach § 2 Abs. 3 erhalten das Zertifikat erst nach Abschluss ihres sportwissenschaftlichen Studiums und der im Anschluss daran bestandenen Prüfung gemäß § 6 Abs. 1.